



Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe der Stadtgemeinde Hall in Tirol

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ausgleichsabgabe Abgabegenstand

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011, erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe außer Kraft.

Hall in Tirol am 19.12.2011

Der Bürgermeister:
Mag. Johannes Tratter eh.

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht
vom 28.12.2011
bis 12.01.2012